

Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DS-GVO

Vereinbarung

zwischen dem/der

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und dem

American Football Verband Nordrhein-Westfalen e.V.

Halterner Str. 193

45770 Marl

- Auftragsverarbeiter - nachstehend Auftragnehmer genannt



1. Gegenstand und Dauer des Auftrags

(1) Gegenstand

Gegenstand des Auftrags zum Datenumgang ist die Durchführung folgender Aufgaben durch den Auftragnehmer:

Bereitstellung von Zugangsdaten zum Online -Passmodul des AFCV NRW e.V. zu Erstellung von Spielerpässen.

Der Auftragnehmer verarbeitet dabei personenbezogene Daten für den Auftraggeber im Sinne von Art. 4 Nr. 2 und Art. 28 DS-GVO auf Grundlage dieses Vertrages.

(2) Dauer

Der Auftrag ist unbefristet erteilt und kann von beiden Parteien mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden. Die Möglichkeit zur fristlosen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

2. Konkretisierung des Auftragsinhalts

(1) Zweck der vorgesehenen Verarbeitung:

Möglichkeit zur Bereitstellung einer Online-Erfassung von Mitglieder Daten zum Zweck der Passbeantragung /- Ausstellung von gültigen Spielerlizenzen (Spielerpässen) für die jeweils laufende Saison im Spielbetrieb des Auftraggebers (unterste Spielklassen bis Regionalliga) sowie dem American Football Verband Deutschland e.V. (GFL1 und GFL2).

Erstellung von Cheerpässen im Geltungsbereich des AFVD e.V. !

(2) Art der vorgesehenen Verarbeitung:

Online-Erfassung über das Online Passmodul (webbasierte Anwendung) des American Football und Cheerleading Verband Nordrhein-Westfalen e.V.

(2) Art der personenbezogenen Daten (entspr. der Definition von Art. 4 Nr.1, 13, 14 und 15 DS-GVO):

Personenstammdaten

(3) Kategorien betroffener Personen (entspr. der Definition von Art. 4 Nr.1, 13, 14 und 15 DS-GVO):

Spielberechtigte aktive Mitglieder des Auftraggebers

3. Rechte und Pflichten sowie Weisungsbefugnisse des Auftraggebers

(1) Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 DS-GVO sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22 DS-GVO ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Gleichwohl ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle solche Anfragen, sofern sie erkennbar ausschließlich an den Auftraggeber gerichtet sind, unverzüglich an diesen weiterzuleiten.

(2) Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abzustimmen und schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format festzulegen.

(3) Der Auftraggeber erteilt alle Aufträge oder Teilaufträge über das o.g. Online-Passmodul. Anfragen oder Auskünfte sind über die in Punkt 4. angegebenen Kanäle zu stellen.

(4) Der Auftraggeber ist berechtigt, sich wie unter Nr. 5 festgelegt vor Beginn der Verarbeitung und sodann regelmäßig in angemessener Weise von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie der in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen zu überzeugen.

(5) Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.

(6) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen.

4. Weisungsberechtigte des Auftraggebers, Weisungsempfänger des Auftragnehmers

Weisungsberechtigte Personen des Auftraggebers sind:

(Vorname, Name)

(Organisationseinheit/ Funktion)

(Telefon/ E-Mail)

Weisungsempfänger beim Auftragnehmer sind:

Mitarbeiter des Auftragnehmers, dessen ordentlich gewählten und im Amt befindlichen Mitglieder des Präsidiums, sowie der/ die Schatzmeister/-in.

Für Weisungen zu nutzende Kommunikationskanäle:

02365/503770
(Telefon Geschäftsstelle AFCV/NRW)

02365/202066
(Fax Geschäftsstelle AFCV/NRW)

geschaeftsstelle@afcvnrw.de
(Email Geschäftsstelle AFCV/NRW)

Halterner Str. 193 – 45770 Marl
(Postadresse Geschäftsstelle AFCV/NRW)



Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der Ansprechpartner sind dem Vertragspartner unverzüglich und grundsätzlich schriftlich oder elektronisch die Nachfolger bzw. die Vertreter mitzuteilen. Die Weisungen sind für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.

5. Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags gesetzliche Pflichten gemäß Artt. 28 bis 33 DS-GVO; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

- a.) Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Artt. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 DS-GVO. Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.
- b.) Der Auftragnehmer ist nicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet. Als Ansprechpartner beim Auftragnehmer wird daher der Präsident des Auftragnehmers benannt. Die jeweiligen Kontaktdaten sind der Homepage des Auftragnehmers (Impressum) zu entnehmen.

- c.) Der Auftragnehmer verwendet die zur Verarbeitung überlassenen personenbezogenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke. Kopien oder Duplikate der personenbezogenen Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt.
- d.) Der Auftragnehmer sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsgemäße Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu. Er sichert zu, dass die für den Auftraggeber verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen strikt getrennt werden.
- e.) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt (Art. 28 Abs. 3 Satz 3 DS-GVO). Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Auftraggeber nach Überprüfung bestätigt oder geändert wird.
- f.) Der Auftragnehmer hat personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken, wenn der Auftraggeber dies mittels einer Weisung verlangt und berechtigte Interessen des Auftragnehmers dem nicht entgegenstehen.
- g.) Auskünfte über personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis an Dritte oder den Betroffenen darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung oder Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen.
- h.) Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber - grundsätzlich nach Terminvereinbarung - berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit sowie der vertraglichen Vereinbarungen im angemessenen und erforderlichen Umfang selbst oder durch vom Auftraggeber beauftragte Dritte zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie durch Überprüfungen und Inspektionen vor Ort (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. H DS-GVO).
- i.) Der Auftragnehmer sichert zu, dass er, soweit erforderlich, bei diesen Kontrollen unterstützend mitwirkt.
- j.) Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die für die Auftragsverarbeitung einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften der DS-GVO bekannt sind. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers die Vertraulichkeit zu wahren. Diese besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.
- k.) Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in geeigneter Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. b und Art. 29 DSGVO).
- l.) Der Auftragnehmer überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften im Verband.

6. Mitteilungspflichten des Auftragnehmers bei Störungen der Verarbeitung und bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich Störungen, Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen sowie gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mit. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf eventuelle Melde- und Benachrichtigungspflichten des Auftraggebers nach Art. 33 und Art. 34 DS-GVO. Der Auftragnehmer sichert zu, den Auftraggeber erforderlichenfalls bei seinen Pflichten nach Art. 33 und 34 DS-GVO angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. f DS-GVO). Meldungen nach Art. 33 oder 34 DS-GVO für den Auftraggeber darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung gem. Ziff. 4 dieses Vertrages durchführen.

7. Unterauftragsverhältnisse mit Subunternehmern (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. d DS-GVO)

(1) Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragnehmer z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/ Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

(2) Der Auftragnehmer darf Unterauftragnehmer (weitere Auftragsverarbeiter) nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher bzw. dokumentierter Zustimmung des Auftraggebers beauftragen:

- a) Der Auftraggeber stimmt der Beauftragung der nachfolgenden Unterauftragnehmer unter der Bedingung einer vertraglichen Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DS-GVO zu:

Firma	Unterauftragnehmer	Anschrift/Land	Leistung
Sowatech	Softwaretechnik GmbH	Im Teichert 110A, 56076 Koblenz	Entwickler und Betreuer des Online-Passmoduls
QualityHosting	AG	Uferweg 40-42, 63571 Gelnhausen	Hosting Provider für Online-Passmodul

- b) Die Auslagerung auf Unterauftragnehmer
oder

der Wechsel der bestehenden Unterauftragnehmer ist zulässig, soweit:

- der Auftragnehmer eine solche Auslagerung auf Unterauftragnehmer dem Auftraggeber eine angemessene Zeit vorab schriftlich oder in Textform anzeigt und
- der Auftraggeber nicht bis zum Zeitpunkt der Übergabe der Daten gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich oder in Textform Einspruch gegen die geplante Auslagerung erhebt und

- eine vertragliche Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DS-GVO zugrunde gelegt wird.

(3) Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Auftraggebers an den Unterauftragnehmer und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet.

(4) Eine weitere Auslagerung durch den Unterauftragnehmer

ist nicht gestattet;

sämtliche vertraglichen Regelungen in der Vertragskette sind auch dem weiteren Unterauftragnehmer aufzuerlegen.

8. Mitteilung bei Verstößen des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Prüfung zu übergeben. Bei Akzeptanz durch den Auftraggeber werden die dokumentierten Maßnahmen Grundlage des Auftrags. Soweit die Prüfung oder ein Audit des Auftraggebers einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.

(2) Der Auftragnehmer hat die Sicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 lit. c, 32 DS-GVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DS-GVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO zu berücksichtigen [Einzelheiten in Anlage 1].

(3) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

9. Verpflichtungen des Auftragnehmers nach Beendigung des Auftrags, Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. g DS-GVO

Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz sowie an Subunternehmen gelangte Daten, Unterlagen und erstellte Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen wie folgt datenschutzgerecht zu löschen bzw. zu vernichten/vernichten zu lassen:

a.) Löschung des Benutzer-/ Vereinskontos, Zugangsberechtigungen durch den Auftraggeber

b.) Löschung/ Anonymisierung der darin enthaltenen Mitgliederdaten aus der Datenbank des Online-Moduls durch den Untervertragsnehmer.

10. Haftung

Auf Art. 82 DS - GVO wird verwiesen.

Auftraggeber

Ort, Datum

X

Auftraggeber in Druckbuchstaben

Auftraggeber Unterschrift

X

weitere Auftraggeber in Druckbuchstaben

Auftraggeber Unterschrift

X

weitere Auftraggeber in Druckbuchstaben

Auftraggeber Unterschrift

Auftragnehmer

Marl, 24.05.2018

Ort, Datum

gez. Peter Springwald

Peter Springwald/ Präsident AFCV/NRW e.V.



Anlage 1 – Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM)

Nr.	Gebiet	Beschreibung
0	Organisation	
	Name und die Kontaktdaten Ihres Datenschutzbeauftragten.	Gemäß der DS-GVO ist kein Datenschutzbeauftragter vorgeschrieben. Bei Fragen zum Datenschutz ist die Geschäftsstelle zu kontaktieren. Diese leitet Anfragen dann entsprechend weiter.
	In welcher Form werden die Mitarbeiter auf die Umsetzung der vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen geschult, die für diese Verarbeitung in Anwendung kommen?	Einweisung und Sensibilisierung über Art, Ausgestaltung und Einhaltung der technisch organisatorischen Maßnahmen im täglichen Arbeitsumfeld.
	Sind die Verarbeitungen hinsichtlich datenschutzrechtlicher Zulässigkeit dokumentiert?	Im Rahmen der Verfahrensbeschreibung sind die Datenströme dokumentiert und die Zulässigkeit der Verarbeitung und Nutzung nach DSGVO nachgewiesen.
1	Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)	
1.1	Zutrittskontrolle	
	Wie werden die Gebäude, in denen die Verarbeitung stattfindet, vor unbefugtem Zutritt gesichert?	Das Gebäude ist mit einer Schließanlage mehrfach gesichert.
	Wie werden die Räume / Büros, in denen die Verarbeitung stattfindet, vor unbefugtem Zutritt gesichert?	Die Räume werden ebenfalls durch ein Schließsystem gesichert.
	Wie werden die Verarbeitungsanlagen vor unbefugtem Zugriff geschützt?	Passwort geschütztes Login bei Anmeldung und nach Sperrung. Automatisch sperrend mittels Bildschirmschoner.
1.2	Zugangskontrolle	
	Wie erfolgt die Vergabe von Benutzerzugängen?	Benutzerzugänge werden nur dem/der Mitarbeiter/in der Geschäftsstelle sowie dem Präsidium gewährt. Es handelt sich nur um lokale Anmeldekonto. Eine Verbindung zu Servern oder Netzwerken besteht nicht.
	Wie werden Benutzerzugänge inkl. Antragstellung, Genehmigungsverfahren etc. dokumentiert?	Die Anlage und Veränderung von Benutzerzugängen wird durch die Geschäftsstelle dokumentiert.
	Wie wird sichergestellt, dass die Anzahl von	Administratorzugängen sind nicht vergeben. Die

Nr.	Gebiet	Beschreibung
	Administrationszugängen ausschließlich auf die notwendige Anzahl reduziert ist und nur fachlich und persönlich geeignetes Personal hierfür eingesetzt wird?	Administration des Portals selbst wird ausschließlich durch den Portal-Betreiber (AFCV NRW) durchgeführt.
	Ist ein Zugriff auf die Systeme / Anwendungen von außerhalb des Unternehmens möglich (Heimarbeitsplätze, Dienstleister etc.) und wie ist der Zugang gestaltet?	Der Einsatz von Heimarbeitsplätzen ist hier nicht geplant. Ein Zugang zur Fernwartung der Systeme wird nur bei Bedarf gewährt.
1.3	Zugriffskontrolle	
	Wie wird erreicht, dass Passwörter nur dem jeweiligen Benutzer bekannt sind?	Die Passwörter werden vom jeweiligen Mitarbeiter selbst vergeben. Die strengen Systemvoreinstellungen zwingen zu einer hohen Passwortkomplexität. Passwörter werden nicht gespeichert.
	Welche Anforderungen werden an die Komplexität von Passwörtern gestellt?	Die Vorgaben Empfehlungen des BSI dienen als Vorbild für die o.g. Systemeinstellungen
	Wie wird gewährleistet, dass der Benutzer sein Passwort regelmäßig ändern kann / muss?	Systemeinstellungen
	Welche organisatorischen Vorkehrungen werden zur Verhinderung von unberechtigten Zugriffen auf personenbezogene Daten am Arbeitsplatz getroffen?	Einweisungen und Sensibilisierung der Mitarbeiter und im Umgang mit den verwendeten Geräten.
	Wie wird sichergestellt, dass Zugriffsberechtigungen anforderungsgerecht und zeitlich beschränkt vergeben werden?	Siehe auch Punkt Vergabe von Benutzerzugängen Punkt 1.2.
1.4	Trennungskontrolle	
	Wie wird sichergestellt, dass Daten, die zu unterschiedlichen Zwecken erhoben wurden, getrennt voneinander verarbeitet werden?	Eine Trennungskontrolle findet nicht statt, da es sich um einen rein lokalen PC handelt, zu dem nur die Geschäftsstelle Zugang besitzt.
1.5	Pseudonymisierung	
	Welche organisatorischen Maßnahmen wurden getroffen, damit die Verarbeitung personenbezogener Daten gesetzeskonform erfolgt?	Alle mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten betrauten Personen wurden entsprechend verpflichtet. Eine entsprechende Unterweisung findet zu Beginn der Tätigkeit statt.
	Welche technischen Maßnahmen oder Hilfsmittel sind bei der Pseudonymisierung von personenbezogenen Daten im Einsatz?	Keine besonderen Hilfsmittel. Nicht mehr benötigte Daten werden, insofern Sie nicht mehr zur Erfüllung des Auftragsdatenvertrages benötigt werden anonymisiert bzw. gelöscht. Dies erfolgt spätestens nach der gesetzlichen Aufbewah-

Nr.	Gebiet	Beschreibung
		rungsfrist.
2	Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)	
2.1	Weitergabekontrolle	
	Wie gewährleisten Sie die Integrität und Vertraulichkeit bei der Weitergabe von personenbezogenen Daten?	Es werden keine personenbezogenen Daten der Auftragnehmer weitergegeben.
	Werden Verschlüsselungssysteme bei der Weitergabe von personenbezogenen Daten eingesetzt und wenn ja, welche?	Siehe 2.1 Punkt 1
	Wie wird die Weitergabe personenbezogener Daten dokumentiert?	Siehe 2.1 Punkt 1
	Wie wird der unberechtigte Abfluss von personenbezogenen Daten durch technische Maßnahmen beschränkt?	Zugriff auf diese Daten haben nur die Mitarbeiter der Geschäftsstelle, ein unberechtigter Abfluss ist daher nicht gegeben, da eine entsprechende Unterweisung stattfindet.
2.2.	Eingabekontrolle	
	Welche Maßnahmen werden ergriffen, um nachvollziehen zu können, wer wann und wie lange auf Applikationen zugegriffen hat?	n/a
	Wie ist nachvollziehbar, welche Aktivitäten auf den entsprechenden Applikationen durchgeführt wurden?	Rollen-/Rechtekonzepte bzw. individueller Account und Login mit Zugangsdaten.
	Welche Maßnahmen werden ergriffen, damit die Verarbeitung durch die Mitarbeiter nur gemäß den Weisungen des Auftraggebers erfolgen kann?	Zugriffskontrolle anhand des Rollen-/Rechtekonzepts zur ordnungsgemäßen Datenbearbeitung und Speicherung.
	Welche Maßnahmen werden getroffen, damit auch Unterauftragnehmer, falls diese beauftragt werden, ausschließlich im vereinbarten Umfang personenbezogene Daten des Auftraggebers durchführt?	Sämtliche Unterauftragnehmer unterliegen den gleichen Vorgaben wie der Auftragnehmer. Entsprechende Verträge sind geschlossen.
	Wie wird die Löschung / Sperrung von personenbezogenen Daten am Ende der Aufbewahrungsfrist bei Unterauftragnehmern sichergestellt?	Festlegung durch Vertragsbindung, bei Wegfall des Zweckes ist ebenfalls eine Löschung/ Anonymisierung der Daten indiziert.
3	Verfügbarkeit und Belastbarkeit	
3.1.	Verfügbarkeitskontrolle	

Nr.	Gebiet	Beschreibung
	Wie wird gewährleistet, dass die Datenträger vor elementaren Einflüssen (Feuer, Wasser, elektromagnetische Abstrahlung etc.) geschützt sind?	Gesicherte Daten sind räumlich getrennt von Produktivdaten; externe Datenträger sind nicht vorhanden.
	Welche Schutzmaßnahmen werden zur Bekämpfung von Schadprogrammen eingesetzt und wie wird deren Aktualität gewährleistet?	Ständig aktuelle Virens Scanner und Spamfilter finden Einsatz. Die Systeme werden regelmäßig upgedatet.
	Wie wird sichergestellt, dass nicht mehr benötigte bzw. defekte Datenträger ordnungsgemäß entsorgt werden?	Physische Löschung bei funktionsfähigen Datenträgern und mechanische Zerstörung defekter Datenträger vor der Entsorgung
3.2.	Wiederherstellbarkeit	
	Welche organisatorischen und technischen Maßnahmen werden getroffen, um auch im Schadensfall die Verfügbarkeit von Daten und Systemen schnellstmöglich zu gewährleisten? (rasche Wiederherstellbarkeit nach Art. 32 Abs.1 lit.c DS-GVO)	Sicherungs- und Wiederherstellung der Daten obliegen dem Online-Passmodul Betreiber, bzw. der Hosting-Firma des Portals.
4.	Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung, Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d DS-GVO, Art. 25 Abs. 1 DS-GVO)	
	Welche Verfahren gibt es zur regelmäßigen Bewertung/Überprüfung, um die Sicherheit der Datenverarbeitung zu gewährleisten (Datenschutz-Management)?	Jährliche Überprüfung der Systeme und Einhaltung TOM's, bzw. ggfs. auch anlassbezogen.
	Wie wird auf Anfragen bzw. Probleme reagiert (Incident-Response-Management)?	Sicherheitsverletzungen werden binnen 72 Stunden nach bekannt werden an die zuständigen Behörden gemeldet. Anfragen von Mitgliedern der Auftraggeber oder des Auftraggebers selbst werden binnen 4 Wochen bearbeitet.
	Welche datenschutzfreundlichen Voreinstellungen gibt es (Art. 25 Abs. 2 DS-GVO)?	Keine Vorbelegung durch Haken; bei Anmeldung im System erfolgen keine Vorbelegungen; Benutzer muss die Anmeldeinformationen jeweils eintragen
4.1	Auftragskontrolle	
	Welche Vorgänge gibt es zur Weisung bzw. dem Umgang mit der Auftragsdatenverarbeitung (Datenschutz-Management)?	Das Vertragswerk wurde entsprechend den neuen Richtlinien zur Auftragsdatenverarbeitung gestaltet.

Anlage 2 – Verpflichtung auf das Datengeheimnis und zur innerbetrieblichen Geheimhaltung

Verpflichtung auf das Datengeheimnis und zur innerbetrieblichen Geheimhaltung

Verein: American Football Verband Nordrhein-Westfalen e.V.
- nachfolgend AFCV/NRW genannt -

Der AFCV/NRW erklärt wie folgt, dass der Verein und alle damit verbundenen Personen das Datengeheimnis nach Maßgabe des § 5 Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) einhalten und zur innerbetrieblichen Geheimhaltung verpflichtet ist/sind:

Es ist untersagt, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu erheben, zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Die Verpflichtung auf das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung einer Zusammenarbeit fort.

Der AFCV/NRW verpflichtet sich, alle im Rahmen Ihrer Tätigkeit erlangten Kenntnisse von Betriebsgeheimnissen und vertraulichen Informationen nur zur Durchführung der übertragenen Arbeitsaufgaben zu verwenden und auch nach Beendigung der Tätigkeit vertraulich zu behandeln.

Der AFCV/NRW ist bekannt, dass Verstöße gegen das Datengeheimnis nach § 43 und 44 BDSG sowie anderen Rechtsvorschriften mit Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden können.

Bei auftretenden Fragen können Sie sich jederzeit an die Geschäftsstelle und/oder den Unterzeichner wenden:

datenschutz@afcvnrw.de

gez. Peter Springwald

Marl, 24.05.2018

Ort, Datum

Peter Springwald/ Präsident AFCV/NRW e.V.